Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
V/V-6

Vorlagen-Nummer
0856/2012

Freigabedatum
09.03.2012

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Köln 2012

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	03.05.2012
Rat	15.05.2012

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt das Abfallwirtschaftskonzept in der beigefügten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen ___€

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ ____%

☐ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____€

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ ____%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) sind gemäß § 19 Kreislaufwirtschafts-/ Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Abfallwirtschaftskonzepte (AWK) über die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Das AWK soll über den Stand der Entwicklung der öffentlichen Abfallwirtschaft informieren und zudem als internes Planungsinstrument dienen.

Die (Mindest-)Anforderungen an die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte sind in Nordrhein-Westfalen (NRW) in § 5a des Landesabfallgesetzes (LAbfG) festgeschrieben.

Das beigefügte Abfallwirtschaftskonzept erläutert den aktuellen Stand der Kölner Entsorgungswirtschaft und stellt die zukünftigen Pläne dar.

Schwerpunkt wird auch zukünftig sein, die Verwertungsmenge zu erhöhen und dadurch den Restmüll zu verringern. Die konkreten Maßnahmen sind im Kapitel 7.4. „Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen“ dargestellt.

Der vom Gesetzgeber geforderte Nachweis der 10jährigen Entsorgungssicherheit kann durch die Anlagen der AVG erbracht werden.

Anlage: Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Köln 2012